



**Trink- und
Abwasser-
verband (TAV)**
„Bourtanger Moor“, Geeste

SATZUNG
über die Erhebung von Abgaben
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

gültig ab dem 01.01.2026

SATZUNG
über die Erhebung von Abgaben
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 und 07.12.2022 sowie zuletzt geändert am 19.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist häusliches Schmutzwasser.

§ 2
Grundsatz und Gegenstand
der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren in Form einer Mengengebühr.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Abwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem

Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Abwasser- bzw. Fäkalschlammengen. Die gemessenen Abwasser- bzw. Fäkalschlammengen sollen durch Unterschrift des Gebührenpflichtigen oder eines Bevollmächtigten des Gebührenpflichtigen bestätigt werden, wenn diese bei der Entleerung zugegen sind.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Abwassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Abwasser- bzw. Fäkalschlammengen bestehen.

§ 4
Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt 63,40 € pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 81,65 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 5**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird.

§ 6**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 8**Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen

Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 9**Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 01.01.2026 wurde am 28.11.2025 im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht.

Anlage**Vertragliche
Vereinbarungen**

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“